

Ausgabe 30
3. August 2023

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

### Inhalt

#### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMJ: Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

#### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 3. August 2023 Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung

#### **Business Meldungen**

PwC Transfer Pricing Roadshow 2023

End-to-End-Strukturen – erfolgreiche Operationalisierung: interne Steuerung & steuerliche Anforderungen

MoPeG – Die Nachhaftung bei Personengesellschaften wird entschärft EU-Kommission genehmigt deutsche Beihilferegelung auf der Grundlage des "Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels"

#### **Terminplaner**

Forum Familienunternehmen und Mittelstand 2023

#### Noch Fragen?



# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMJ: Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 28. Juli 2023 Eckpunkte eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform veröffentlicht.

#### Hintergrund

Insbesondere für die weitere Digitalisierung bei den Genossenschaften sollen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Bereits im letzten Jahr sind zwei wesentliche Rechtsänderungen in Kraft getreten. Durch Regelungen über alternative Formen der General- und Vertreterversammlung wurden bereits rein virtuelle Versammlungen ermöglicht. Darüber hinaus wurden Regelungen über Anmeldungen zum Genossenschaftsregister mittels Videokommunikation im notariellen Online-Verfahren geschaffen.

Der nun geplante Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform soll nach dem Eckpunktepapier folgende drei Regelungsbereiche umfassen:

#### 1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Zur Förderung der Digitalisierung sollen insbesondere die meisten Schriftformerfordernisse des Genossenschaftsgesetzes (GenG) zugunsten der Textform abgeschafft werden. Die Schriftform soll nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein. Weitere Vorschläge betreffen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder.

# 2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform soll die Gründung einer Genossenschaft beschleunigt werden. Dies soll durch die Einrichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Standardisierung der Gründungsgutachten, die Beschleunigung der Förderungszweckprüfung durch das Registergericht sowie durch eine Frist für Eintragungen im Genossenschaftsrecht erreicht werden. Von den geplanten Änderungen werden insbesondere Start-Ups profitieren.

#### 3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Zudem sind weitere Maßnahmen geplant, um eine missbräuchliche

Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Gesetzesänderungen in den Jahren 2017 und 2022 haben bereits Wirkung gezeigt. Sie sollen nun durch weitere punktuelle Regelungen ergänzt werden. Vorgesehen wird hier unter anderem eine Ausweitung der Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Das Eckpunktepapier wurde den Verbänden und interessierten Kreisen im Bereich des Genossenschaftsrechts zugesandt und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz veröffentlicht. Die Beteiligten haben nun Gelegenheit, bis zum 29. September 2023 Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird das BMJ einen Referentenentwurf vorlegen.

#### **Fundstelle**

BMJ, Pressemitteilung vom 28. Juli 2023.

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 3. August 2023

Urteil IV R 33/19: Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft

25. Mai 2023

Urteil IX R 6/21: Verlustrücktrag: Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr

3. Mai 2023

Urteil X R 22/20:
Objektverbrauch bei
der Steuerbegünstigung für
selbstbewohnte
Baudenkmäler gemäß
§ 10f des Einkommensteuergesetzes (EStG)

24. Mai 2023

Die sachliche Gewerbesteuerpflicht einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft beginnt jedenfalls dann vor Überlassung des Mietobjekts mit Abschluss des Mietvertrags, wenn ein nicht standardisiertes Mietobjekt durch Umbaumaßnahmen an die individuellen Bedürfnisse des Mieters angepasst wird. Beseitigen die Mietvertragsparteien den fortbestehenden Streit über die Wirksamkeit des Mietvertrags vor Überlassung des Mietobjekts dadurch, dass sie das Mietverhältnis übereinstimmend für beendet erklären und der Mieter zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Schlusszahlung an den Vermieter entrichtet, stellt diese Schlusszahlung eine Fruchtziehung aus zu erhaltender Substanz dar. Sie unterliegt der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

#### **Zum Urteil**

Negative Einkünfte sind, soweit sie nach § 10d Abs. 1 EStG zurückgetragen worden sind, zeitlich nicht mehr dem Entstehungsjahr zuzuordnen und bilden demzufolge auch nicht (mehr) die Grundlage für die Ermittlung des Einkommens im Entstehungsjahr. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr (§ 2 Abs. 3 EStG) ist nach Durchführung des Verlustrücktrags um den Betrag der zurückgetragenen Einkünfte zu erhöhen. Der durch den Verlustabzug modifizierte Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung des Einkommens gemäß § 2 Abs. 4 EStG.

#### **Zum Urteil**

Die in § 10f Abs. 3 Satz 1 EStG enthaltene Beschränkung der Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur "bei einem Objekt" bedeutet, dass der Steuerpflichtige von der Steuervergünstigung auf seine Lebenszeit bezogen nur für ein selbstbewohntes Baudenkmal Gebrauch machen kann. Insoweit tritt durch die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG ein Objektverbrauch ein. Die Vorschrift verhindert die Inanspruchnahme der Vergünstigung für mehr als ein Objekt nicht nur in demselben Veranlagungszeitraum nebeneinander, sondern auch in mehreren Veranlagungszeiträumen nacheinander.

**Zum Urteil** 



### Rechtsprechung im Blog

#### Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Bezieht der Unternehmer Leistungen für sogenannte Betriebsveranstaltungen (hier: Weihnachtsfeier), ist er nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn diese nicht ausschließlich dem privaten Bedarf der Betriebsangehörigen dienen, sondern durch die besonderen Umstände seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

#### Sachverhalt

Streitig ist der Vorsteuerabzug des Klägers für eine von ihm im Jahr 2015 (Streitjahr) veranstaltete betriebliche Weihnachtsfeier.

Der Kläger führte im Dezember 2015 für seine Arbeitnehmer aus den Bereichen Vorstand sowie Steuer- und Rechtsabteilung und Innendienst der Prüfungsabteilung (jeweils einschließlich der Leitungen) eine Weihnachtsfeier durch. Von den eingeladenen Arbeitnehmern meldeten sich 32 zur Feier an, 31 Personen nahmen tatsächlich an ihr teil.

Zur Durchführung der Weihnachtsfeier mietete der Kläger für ein "Kochevent" bei einem Veranstalter ein entsprechendes Kochstudio. Dort bereiteten die Teilnehmer unter Anleitung von zwei Köchen gemeinsam das Abendessen zu, das sie anschließend gemeinsam verzehrten.

In seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2015 berücksichtigte der Kläger keinen Vorsteuerbetrag aus der für die Weihnachtsfeier erteilten Rechnung. Den Vorsteuerabzug beantragte er jedoch mit Schreiben vom 12.02.2016. Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung in Höhe von 744,78 € bestehe auch dann, wenn die Kosten der Veranstaltung die Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer überstiegen (Bruttokosten der Veranstaltung: 4.664,68 €).

Das Finanzamt lehnte diesen Antrag unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2015 (BStBI I 2015, 832) ab.

Die Klage vor dem Finanzgericht Hamburg hatte keinen Erfolg.

#### Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Der Vorsteuerabzug für sogenannte Aufmerksamkeiten (Freigrenze von 110 € je Arbeitnehmer und Kalenderjahr) richtet sich nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers (Fortführung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010, V R 17/10).

Die Kosten des äußeren Rahmens einer Betriebsveranstaltung sind jedenfalls dann in die Berechnung der 110 €-Freigrenze einzubeziehen, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Dies hat das Finanzgericht in nachvollziehbarer Weise deswegen bejaht, weil das "Kochevent" ein marktfähiges Gesamtpaket darstellte, das vom Zusammenspiel der besonderen Örtlichkeit in gehobenem Ambiente und dem gemeinsamen Zubereiten und Verzehren von Speisen und Getränken geprägt wurde. Das Herauslösen einzelner Bestandteile (wie der Raumkosten) aus dieser einheitlichen (auch einheitlich abgerechneten) Leistung führt daher zu einer künstlichen Aufspaltung.



Dient eine Betriebsveranstaltung lediglich dazu, das Betriebsklima durch gemeinsame Freizeitgestaltung zu verbessern, liegt ein ausschließlicher Zusammenhang der für den Betriebsausflug bezogenen Leistungen zum privaten Bedarf des Personals und damit zu einer Entnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vor, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Handelt es sich danach um einen zur Entnahmebesteuerung führenden Betriebsausflug, ist der Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die Entnahmebesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG unterbleibt, weil es sich um eine "Aufmerksamkeit" i. S. des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG handelt. Aufgrund des dann fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs zu einem konkreten Ausgangsumsatz ist über den Vorsteuerabzug nach der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers zu entscheiden (BFH, Urteil vom 9. Dezember 2010, V R 17/10).

Die streitgegenständliche Weihnachtsfeier war nicht auf den Verzehr von Speisen und Getränken in festlichem Rahmen beschränkt, sondern erfolgte im Rahmen eines "Kochevents", bei dem die Teilnehmer unter Anleitung von professionellen Köchen das gemeinsame Abendessen selbst zubereiteten. Derartige "Teambuilding-Events" sind allgemein dafür bekannt, dass sie die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter in der jeweiligen Abteilung und zwischen den verschiedenen Abteilungen verbessern können und sollen. Die Teilnehmer arbeiten an einem gemeinsamen Ziel, lernen sich dabei besser kennen und entwickeln so ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das zur Verbesserung des Betriebsklimas führen kann.

Obwohl der Kläger nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird dieses Recht durch die Verwendung der Eingangsleistung für eine Dienstleistungsentnahme im Sinne von § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG ausgeschlossen. Denn die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier erfolgten nicht im Rahmen eines vorrangigen Unternehmensinteresses, hinter dem das Interesse der Beschäftigten an der Feier zurücktritt.

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 10. Mai 2023 (VR 16/21), veröffentlicht am 27. Juli 2023.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie hier.

# Erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei umgekehrter Betriebsaufspaltung

Ist aufgrund besonderer sachlicher und personeller Gegebenheiten eine so enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen einem Besitzunternehmen und dem Betriebsunternehmen zu bejahen, dass das Besitzunternehmen durch die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit über das Betriebsunternehmen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, so ist das Besitzunternehmen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG (originär) gewerblich tätig. Dies hat das Finanzgericht München in einem aktuellen Urteil entschieden.

#### Sachverhalt

Die Klage wendet sich gegen den Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag für 2015 vom 23.01.2019. Streitig ist, ob die Klägerin zur Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) berechtigt ist.

Klägerin ist die A Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH. An ihrem Stammkapital waren im Streitjahr 2015 bis zum 04.11.2015 zu 47,62% F und zu

52,38% die Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in X ("EBG") beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der EBG ist die F GmbH & Co. KG mit Sitz in X ("FKG"), deren Kommanditkapital vollständig von der F Holding GmbH mit Sitz in X ("FH") gehalten wird. Alleingesellschafter der FH war bis zum 04.11.2015 F. Komplementär der FKG war die F Beteiligungsgesellschaft mbH. Die FKG hält außerdem 100% der Anteile an der A GmbH. Mit Wirkung zum 05.11.2015 übertrug F seine Anteile an der Klägerin sowie an der FH im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf A.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten sowie das Veräußern von Immobilien. Die Klägerin erbringt ihre Leistungen fast ausschließlich für verbundene Gesellschaften. In den Jahren 2013 und 2014 überließ sie der FKG mietweise Teilflächen (1.740 m²) des Grundstücks in X. Dieser Gebäudebereich wird von der Geschäftsführung und von zentralen Verwaltungseinheiten der FKG genutzt. Ab 2015 wurden die beschriebenen Flächen über ein Zwischenmietverhältnis mit der A GmbH an die FKG überlassen. Auf ihren Gewerbeertrag hat die Klägerin im Streitjahr die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG angewendet.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung für die Erhebungszeiträume 2013 bis 2015 wurde durch den Betriebsprüfer die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für alle geprüften Erhebungszeiträume nicht erfüllt seien, weil eine schädliche Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin und der FKG vorläge.

#### Richterliche Entscheidung

Die Klage vor dem Finanzgericht München hatte Erfolg.

Anders als vom Finanzamt vertreten, war die erweiterte Grundstückskürzung nicht gemäß § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG zu versagen, da der Grundbesitz nicht dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters diente. Als Gesellschafter i.S.d. vorgenannten Vorschrift sind neben dem unmittelbar Beteiligten auch mittelbar über eine Personenhandelsgesellschaft am Grundstücksunternehmen Beteiligte, nicht aber über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft beteiligte Personen anzusehen (Rz. 18 f.; vgl. ebenfalls BFH vom 16.09.2021, IV R 7/18, dort Rz. 21).

Ebenfalls lag mangels personeller Verflechtung keine sog. umgekehrte Betriebsaufspaltung (Besitzkapital- und Betriebspersonengesellschaft) mit der Klägerin als Besitzkapitalgesellschaft vor. Die Tätigkeit der Klägerin war damit nicht aufgrund des Vorliegens einer Betriebsaufspaltung als kürzungsschädliche originär gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren, sondern als vermögensverwaltende Tätigkeit.

Das Finanzgericht greift hierbei im Rahmen der Urteilsbegründung auf Rechtsprechung des BFH zur sog. kapitalistischen Betriebsaufspaltung (d.h. Besitzkapitalgesellschaft und Betriebskapitalgesellschaft) zurück (BFH v. 24.1.2012, I B 136/11, BFH/NV 2012, 1176, BFH v. 28.1.2015, I R 20/14, BFH v. 16.9.1994, III R 45/92, BStBI. II 1995, 75), wonach eine solche nicht vorliege, wenn (wie im vorliegenden Sachverhalt) die Besitzgesellschaft selbst weder unmittelbar noch mittelbar, d.h. über eine andere Kapitalgesellschaft an der Betriebsgesellschaft beteiligt ist (Rz. 20 ff).

Bei einer Kapitalgesellschaft als Besitzunternehmen wird der "Durchgriff" auf die hinter ihr stehenden Anteilseigner, welche neben ihr zugleich die Betriebsgesellschaft beherrschen, nicht als zulässig angesehen, um von einer Beherrschung der Betriebsgesellschaft durch die Besitzgesellschaft auszugehen.

#### **Fundstelle**

Finanzgericht München, Urteil vom 25. Juni 2023 (<u>7 K 434/19</u>); die Revision ist beim BFH unter dem Az. III R 13/23 anhängig.

### Business Meldungen

PwC Transfer Pricing Roadshow 2023

Wir freuen uns, dass unsere diesjährige Transfer Pricing Roadshow unter dem Motto "Chancen und Risiken in Zeiten der Digitalisierung" in Präsenz an unseren Standorten in Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart & München stattfindet.

Wir möchten uns mit Ihnen über die Chancen der Digitalisierung und gleichzeitig über die damit verbundenen Risiken im Bereich Transfer Pricing Austauschen und Ihnen darlegen, wie diese erfolgreich gemanagt werden können Schwerpunkte unserer Seminarreihe sind unter anderem die Bewältigung digitaler Herausforderungen mithilfe von Lösungen aus dem Bereich des Operational Transfer Pricings, die neuen Verwaltungsgrundsätze 2023 und der Umgang mit Finanztransaktionen im Konzern. Dabei bringen wir verschiedene Disziplinen zusammen und schauen auf die Bedeutung dieser Entwicklungen. Wir freuen uns Vertreter:innen aus Industrie und Finanzverwaltung begrüßen zu dürfen. Sie werden in Podiumsdiskussionen ihre unterschiedlichen Standpunkte & Strategien darlegen. Weiter bieten wir erstmals die Möglichkeit, in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt & Stuttgart in Kontakt mit Vertretern des PwC Afrika Netzwerks zu treten.

Der Kostenbeitrag beträgt 150 Euro pro Teilnehmer:in.

Klingt spannend? Unter folgendem Link können Sie sich für die verschiedenen Standorte anmelden: <a href="https://www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow">https://www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow</a>

End-to-End-Strukturen – erfolgreiche Operationalisierung: interne Steuerung & steuerliche Anforderungen

Kostendruck, Innovationsanforderungen und dynamische regulatorische Rahmenbedingungen - alles Herausforderungen, denen Unternehmen im heutigen ökonomischen Umfeld gegenüberstehen.

Um eine nachhaltige Tax-Compliance und effiziente Unternehmenssteuerung zu gewährleisten, benötigt es funktionsübergreifende Sichtweisen und ganzheitliche Maßnahmen. Bei unserem "Talk am Abend" am **22. August 2023** von **16:30 bis 19:00 Uhr** in der PwC-Niederlassung, Huyssenallee 58, 45128 Essen möchten

wir gemeinsam die Chancen & Risiken der Harmonisierung von Verrechnungsanforderungen und internen Steuerungsmodellen beleuchten. Melden Sie sich gerne kostenlos an:

https://www.pwc-events.com/talk-essen

MoPeG – Die Nachhaftung bei Personengesellschaften wird entschärft

Am 01. Januar 2024 wird das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft treten. Vorgesehen sind unter anderem Erleichterungen bei der Nachhaftung im Fall des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters aus der Personengesellschaft.

Den Beitrag finden Sie hier.

EU-Kommission genehmigt deutsche Beihilferegelung auf der Grundlage des "Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels"

Die EU-Kommission hat am 19. Juli 2023 eine von der Bundesrepublik Deutschland angemeldete Beihilferegelung genehmigt, die der Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft dient und ein Fördervolumen von rd. 3 Mrd. EUR bis zum Ende des Jahres 2025 vorsieht, siehe <a href="https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip">https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip</a> 23 3779.

Auf Grundlage der genehmigten Beihilferegelung können zukünftig Einzelbeihilfen für investive Vorhaben von Unternehmen gewährt werden, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Der entsprechende Genehmigungsbeschluss der EU-Kommission ist noch nicht veröffentlicht und wird unter der Nummer SA.108068 über das Beihilfenregister auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb zugänglich gemacht.

Den Beitrag finden Sie hier.

## Terminplaner

Forum Familienunternehmen und Mittelstand 2023

Verschiedene Standorte, 13.9. bis 21.9.2023

Wir freuen uns auf Sie!

**ZUM SEMINAR** 



### Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

**VERANSTALTUNGSSUCHE** 

### Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

#### Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover

Tel.: +49 171 5503930 gunnar.tetzlaff@pwc.com

#### Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

